

## Beschlussvorlage

Abteilung: Hauptverwaltung

Aktenzeichen:

Wildau: 16.10.2017 / 11.12.2017

Beratung:	X	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften	Sitzung am:	06.11.2017
	X	Ausschuss für Bildung und Soziales	Sitzung am:	14.11.2017
	X	Hauptausschuss	Sitzung am:	28.11.2017
Beschluss:	X	Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: Beschluss-Nr.:	12.12.2017 <b>S 19/337/17</b>

**Betreff:** 2. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beiliegende 2. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau.**

**Begründung:**

Der neue öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald als Leistungsverpflichteten (Träger der öffentlichen Jugendhilfe) und der Stadt Wildau als Leistungserbringer verlangt die Anpassung der in der Stadt Wildau bestehenden Versorgungssatzung in Form der letzten Änderung vom 09.05.2017.

Aus der bestehenden Versorgungssatzung sind die Kindertagespflegestellen wieder herauszunehmen, weil der Landkreis seiner Verpflichtung aus § 18 Absatz 2 KitaG eine eigene Kindertagespflegebeitragssatzung zu erlassen nachgekommen ist. Diese wurde rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft gesetzt.

Im Landkreis Dahme-Spreewald haben sich die Träger von Kindertagesstätten in ihrer AG § 78 „Kindertagesbetreuung“ dazu verständigt, dass die Festlegung der häuslichen Ersparnis, die im Jahr 2003 für anerkannte teilstationäre Integrationskitas mit 1,50 € getroffen wurde, als Grundlage dienen kann. Darauf aufbauend muss nach Auffassung der Träger die jährliche Teuerungsrate (Inflationsrate) berücksichtigt werden. (siehe Beschluss S 08/175/15 vom 08.12.2015) Im Jahr 2015 hat sich die AG darauf verständigt, diese Werte alle zwei Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben. Unter dieser Betrachtung ergibt sich im Jahr 2018 der Wert von 1,83 €.

Danach sollte die Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG i.H.v. 1,83 € pro Portion festgesetzt werden.

In der Kindertagespflegebeitragssatzung des Landkreises wurden die 1,83 € pro Portion festgesetzt. Gleichzeitig wird das Essengeld in dieser Satzung als monatliche Pauschale i.H. von 30,50 € festgesetzt. Dieser Zuschuss der Eltern zur Mittagsversorgung ihrer Kinder

wurde auf der Grundlage von jährlich 200 Anwesenheitstagen (10 Monate a 20 Tage) multipliziert mit der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG i.H.v. 1,83 € pro Portion und Tag ermittelt. Mit der Berechnung von nur 10 Monaten sind Fehlzeiten des Kindes in der Kita (Urlaub, Krankheit u.ä.) sowie mögliche Schließzeiten der Kita abgegolten. Der Betrag wird für 12 Monate erhoben.

Diese Regelung soll in die 2. Änderung der Versorgungssatzung der Stadt Wildau übernommen werden. Damit entfällt die Spitzabrechnung gegenüber den Eltern. Im Jahr 2018 wird damit letztmalig für das Jahr 2017 spitz abgerechnet. Bei der Spitzabrechnung im Januar – März 2017 für das Jahr 2016 wurden im Durchschnitt 32,40 € pro Kind an die Eltern bei einer Vorauszahlung von 33 €/Monat zurückgezahlt. Das entspricht ca. einem Monatsbeitrag.

Anlage 1: 2. Änderung der Versorgungssatzung

Anlage 2: Synopse (1. Änderung der Versorgungssatzung/2. Änderung der Versorgungssatzung)

Anlage 3: Fortschreibung der Empfehlung der AG 78 Kindertagesbetreuung gemäß SGB VIII zur Umsetzung des § 17 KitaG in Bezug auf die Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen entsprechend den Regelungen aus der Satzung.

### **Abstimmungsergebnis:**

beschlossen: .....X.....  
abgelehnt: .....  
zurückgezogen: .....  
überwiesen an den Ausschuss: .....  
beschlossen mit den Änderungen: .....

### **Vermerk:**

Es war(en) .....0..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Angela Homuth  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung



## **2. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau**

Aufgrund des §§ 3 und 28(2)Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) i.V.m. § 1 (2) und § 17 (1) des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, Nr. 16), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2017 (GVBl.I, Nr. 17) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.12.2017 (Beschluss-Nr. S 19/337/17) die 2. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau beschlossen:

### **Artikel 1**

Im **§ 1 Grundsatz** werden die Worte „und in Kindertagespflegestellen“ gestrichen.

Im **§ 2 Geltungsbereich** werden die Worte „und für Kinder in Kindertagespflegestellen“ gestrichen.

Im **§ 3 Durchführung** wird der Absatz 2 gestrichen.

### **§ 4 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung wird wie folgt neu gefasst:**

(1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen wird gemäß § 17 KitaG ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) von den Personensorgeberechtigten/ Eltern erhoben.

(2) Der Betrag wird auf 1,83 € pro Portion und Tag festgesetzt.

(3) Der Zuschuss zur täglichen Mittagsversorgung wird auf der Grundlage von 200 Verpflegungstagen (10 Monate a 20 Verpflegungstage) berechnet und in Form einer monatlichen Pauschale erhoben. Mit dieser Berechnung sind tatsächliche Fehlzeiten des Kindes (Urlaub, Krankheit) sowie betreuungsfreie Zeiten aufgrund von Schließtagen der Kita abgegolten.

(4) Die Höhe des Essengeldes wird auf 30,50 € je Monat festgesetzt und für einen Zeitraum von 12 Monaten erhoben.

(5) Das Essengeld ist jeweils zum 10. des Monats fällig.

(6) Im Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte werden nur 50 v.H. des Essengeldes nach Absatz 4 erhoben.

(7) Bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat können die Personensorgeberechtigten/Eltern für diesen Zeitraum von der Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Essengeldpauschale befreit werden. Hierzu stellen die Personensorgeberechtigten /Eltern einen entsprechenden schriftlichen Antrag und fügen entsprechende Nachweise bei.

## **In § 5 Zuschuss des Trägers zur Mittagsversorgung**

- werden im Absatz 1 die Worte „und in Kindertagespflegestellen“ gestrichen.
- wird in Absatz 3 der Betrag auf 0,83 € pro Portion geändert.

## **In § 6 Sonstige Verpflegung wird,**

**Absatz 2 gestrichen.**

**Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wie folgt geändert:**

Die Kosten nach Absatz 1 werden in den Elternbeiträgen entsprechend § 17 Absatz 1 KitaG berücksichtigt.

**Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.**

**Es wird der § 7 Beitragsschuldner mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:**

(1) Betragspflichtig und damit Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern des in der Kita betreuten Kindes.

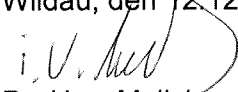
(2) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung nach Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **Artikel 2**

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau tritt ab 01.01.2018 in Kraft.

Wildau, den 12.12.2017

  
Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau, Beschluss S 19/337/17 der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2017, ausgefertigt am 12.12.2017, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 12.12.2017



Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

